

5. Änderungssatzung

zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Gemeindewerke

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ruhpolding

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 1, 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Änderungen

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Gemeindewerke vom 28.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding (Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger) Nr. 17 vom 29.04.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand des Kommunalunternehmens ist

- a) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung der Chiemgau Arena,*
- b) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung des Bades „Vita Alpina“,*
- c) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung des Eisstadions,*
- d) die Versorgung öffentlicher Einrichtungen und Liegenschaften mit Wärme,*
- e) die Versorgung privater Liegenschaften mit Wärme,*
- f) die Errichtung, Betrieb, Ausbau, Unterhalt und Bewirtschaftung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität*
- g) die Erzeugung und der Handel mit Energie, insbesondere der Einkauf, die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie*
- h) die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Elektro- und Informationstechnologie, einschließlich der Planung, Installation, Wartung und des Betriebs von elektrotechnischen Anlagen und IT-Systemen“*

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„¹Die Befugnisse zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gehen auf das Kommunalunternehmen über. ²Hierzu zählen die Vereinnahmung, Verwendung und Niederschlagung von Erlösen.“

3. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Er wird vom Verwaltungsrat bis auf Widerruf bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(3) ¹Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i.S.d. §§ 289b ff. des HGB soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(4) ¹Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. ²Der Umfang der Prüfung richtet sich nach den § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhpolding, 29.10.2025

Gemeinde Ruhpolding



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister